

**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Gemeinde Vaterstetten
vom 12.12.2025**

Aufgrund von Art. 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) i.V. m. Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) und Art. 21 Kostengesetz (KG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) erlässt die Gemeinde Vaterstetten folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Vaterstetten erhebt die Benutzung für der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung vom 01.01.2006 bzw. des Landkreises Ebersberg benutzt. Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restabfalltonnen und Komposttonnen gilt der Eigentümer oder der Pächter eines Gewerbebetriebes, der an die Abfallbeseitigung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer; bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührenschuldner. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, gilt der Anlieferer als Gebührenschuldner. Die Abfallbeseitigung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfälle die Gemeinde beseitigt (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfAIG).
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Sofern eine Hausverwaltung mit der Abwicklung der Abfallgebühren von den Wohnungs- und Teileigentümern beauftragt wurde, muss dieses gegenüber der Gemeinde durch eine Verwaltervollmacht nachgewiesen werden. Weiterhin muss gegenüber der Gemeinde von der Hausverwaltung in schriftlicher Form eine natürliche Person als Gebührenschuldner benannt werden, an die die Gebührenbescheide gerichtet werden.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zur schriftlichen Abmeldung und der Rückgabe der Wertmarken sowie des Komposttonnen-

Aufklebers zu entrichten. Werden der Gemeinde oder der von ihr bestimmten Stelle ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nicht unverzüglich angezeigt und die Wertmarken für das laufende Jahr nicht unverzüglich zurückgegeben, so haftet der bisherige Gebührenschuldner neben dem neuen Gebührenschuldner bis zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde und des Landkreises erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Erhebung der Abfallgebühren beruht bei der Restabfallentsorgung auf einem Wertmarkensystem und bestimmt sich nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Zahl der Leerungen der zugelassenen Restabfalltonnen sowie beim Kompostabfall auf die Zahl und dem Fassungsvermögen der zugelassenen Komposttonnen. Die Gebühr für die Restabfallentsorgung mit erworbener Jahresmarke bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen und 26 Abfuhrn der zugelassenen Restabfalltonnen pro Jahr.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Wertstoffen zu den gemeindlichen Wertstoffhöfen bestimmen sich die Gebühren nach der Art und der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter.
- (3) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Entsorgung der Restabfälle erfolgt 14-täig. Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von folgenden Restabfallbehältnissen beträgt bei 14-täiger Entsorgung jährlich für

a) eine Restabfallnormtonne (60 l)	244,40	Euro
b) eine Restabfallnormtonne (120 l)	488,80	Euro
c) einen Restabfallgroßraumbehälter (1100 l)	4.470,00	Euro

und pro Abholung für

d) einen Restabfallsack (70 l)	12,00	Euro
--------------------------------	-------	------

- (2) Die Entsorgung der Kompostabfälle erfolgt in den Monaten Mai bis einschließlich September wöchentlich, in den anderen Jahresmonaten 14-täig. Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von folgenden Kompostabfallbehältnissen beträgt jährlich für

a) eine Kompostnormtonne (80 l)	95,00	Euro
b) eine Kompostnormtonne (120 l)	142,00	Euro
c) eine Kompostnormtonne (240 l)	284,00	Euro

und pro Abholung für

d) einen Kompostsack (80 l)	6,00	Euro
-----------------------------	------	------

(3) Die Gebühren für die Entsorgung der Wertstoffe am Wertstoffhof betragen für

a) Sperrmüll für den ersten angefangenen 1/8 Kubikmeter	10,00	Euro
b) Behandeltes und unbehandeltes Holz für den ersten angefangenen 1/8 Kubikmeter	10,00	Euro
c) Bauschutt für den ersten angefangenen 1/8 Kubikmeter	5,00	Euro

(4) Für die Erfassung unzulässig abgelagerter Abfälle wird zusätzlich zu den individuellen Entsorgungskosten, eine Transportpauschale je angefangenem Kubikmeter in Höhe von 180,00 Euro erhoben.

(5) Die Gemeinde kann auf Antrag die gemeinsame Nutzung einer Restabfalltonne gemäß Absatz 1 Buchstabe a und b durch zwei direkte Haus- oder Wohnungsnachbarn bewilligen. Mit dem Antrag ist gegenüber der Gemeinde eine Nutzungsvereinbarung abzugeben in der der Eigentümer der Restabfalltonne der Mitbenutzung durch die direkten Haus- und Wohnungsnachbarn einwilligt. Die erforderliche Nutzungsvereinbarung muss von beiden Parteien unterschrieben bei der Gemeinde abgegeben werden. Gebührenschuldner im Sinne von Satz 1 und 2 ist der Eigentümer der gemeinsam genutzten Restabfalltonne.

(6) Die Gemeinde kann auf Antrag die gemeinsame Nutzung einer Komposttonne gemäß Absatz 2 Buchstabe a, b und c durch mehrere direkte Haus- oder Wohnungsnachbarn bewilligen. Mit dem Antrag ist gegenüber der Gemeinde eine Nutzungsvereinbarung abzugeben, in der der Eigentümer der Komposttonne der Mitbenutzung durch die direkten Haus- und Wohnungsnachbarn einwilligt. Die erforderliche Nutzungsvereinbarung muss von beiden Parteien unterschrieben bei der Gemeinde abgegeben werden. Gebührenschuldner im Sinne von Satz 1 und 2 ist der Eigentümer der gemeinsam genutzten Komposttonne.

(7) Der Gebührenschuldner kann bei der Gemeinde schriftlich eine Befreiung von der Komposttonne nach Absatz 2 beantragen, wenn er sich zu einer Eigenkompostierung verpflichtet und der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass er eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung nachweisen kann. Diese Befreiung erfolgt auf Widerruf und wird mit sofortiger Wirkung zurückgezogen, soweit keine ordnungsgemäße Eigenkompostierung mit schadloser Beseitigung auf dem eigenen Grundstück durchgeführt wird bzw. sich im Restabfallgefäß vermehrt Kompostabfälle befinden. Ausgenommen von dieser Befreiung sind Anschlusspflichtige mit einer Komposttonne, die ausschließlich oder auch gewerblich genutzt wird.

(8) Für den Fall, dass die Gemeinde Vaterstetten mit den Einnahmen aus dieser Gebührensatzung umsatzsteuerpflichtig wird, wird die Umsatzsteuer in der jeweils aktuellen gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) der Abfallgebühr zugerechnet.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des Kalenderjahres bzw. Kalendermonats, für später hinzukommende Schuldner mit der Kalenderwoche des Anschlusses an die Abfallentsorgung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern. Die Gebührenschuld bei Anmeldung einer Jahresmarke entsteht zu Beginn eines Kalenderjahres, für später hinzukommende Schuldner mit dem Kalendermonat des Anschlusses an die Abfallentsorgung.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken, Kompostsäcken und Gartenabfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Kauf des jeweiligen Sackes.
- (3) Bei der Beseitigung unzulässig entsorgter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühren werden jährlich abgerechnet. Die Abfallgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8 Rückvergütung

- (1) Werden für die 60 Liter - bzw. die 120 Liter - Restabfalltonne weniger als 26 Leerungen beansprucht, wird das entstehende Guthaben mit den für das folgende Kalenderjahr zu entrichtenden Vorauszahlungen nach Vorlage der nicht beanspruchten Wertmarken verrechnet. Ist die Jahresgebühr bereits bezahlt, wird das Guthaben überwiesen. Mindestens 9 Wertmarken müssen verbraucht werden, damit können maximal 17 Wertmarken verrechnet werden.
- (2) Werden die Wertmarken während des Jahres erworben, muss die Anzahl der verbrauchten Wertmarken im gleichen Verhältnis wie in Absatz 1 genannt stehen (Faktor 0,35)
- (3) Entfällt die Gebührenschuld nach § 6 Abs. 1 wird das entstandene Guthaben zum Zeitpunkt der Abmeldung an den Gebührenschuldner zurückerstattet. Dabei ist das Verhältnis der Wertmarken wie in Absatz 1 und 2 (Faktor 0,35) berücksichtigen.
- (4) Der Zeitraum für die Wertmarkenrückgabe beträgt sechs Monate und endet spätestens mit dem 30.06. des Folgejahres.

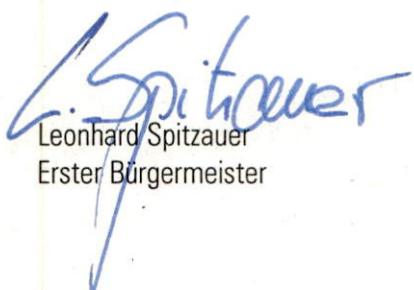
§ 9 Ersatzwertmarken

- (1) Bei Verlust des Wertmarkenbogens werden unter Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung Ersatzwertmarken für den Zeitraum ab Meldung des Wertmarkenverlustes bis zum Ende des laufenden Jahres ausgestellt.
- (2) Die Rückvergütung nach § 8 richtet sich bis zum Wertmarkenverlust nicht nach den tatsächlich beanspruchten Wertmarken, sondern nach der Anzahl der Leerungen, die im Kalenderjahr bis zum Zeitpunkt des Wertmarkenverlustes möglich gewesen wären sowie der tatsächlich verbrauchten Wertmarken.
- (3) Sofern sich die Original-Wertmarken wiederfinden, sind sie unverzüglich an die Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Vaterstetten in der Fassung vom 11.11.2005, geändert mit Änderungssatzung vom 05.04.2007, 11.11.2013, 07.11.2014 und 09.11.2017, 23.09.2021 außer Kraft.

Vaterstetten, 12.12.2025


Leonhard Spitzauer
Erster Bürgermeister